



HESSISCHER LANDTAG

11. 08. 2020

Kleine Anfrage

Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 15.06.2020**Amtshilfeersuchen für den Einsatz hessischer Polizeibeamter in Berlin****und**

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Aufgrund des neuen Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) gibt es Überlegungen der Innenminister anderer Bundesländer, dass Polizisten ihrer Länder im Rahmen der Amtshilfe nicht mehr nach Berlin entsandt werden sollen. Das fordern auch die Gewerkschaften.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Nordrhein-Westfalen hat z.B. Innenminister Herbert Reul (CDU) aufgefordert, bis auf weiteres keine Polizisten mehr zu Großeinsätzen nach Berlin zu schicken.

Die GdP interpretiert das Gesetz so, dass Polizisten bei Einsätzen, von denen Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, nachweisen müssten, dass Ihr Einschreiten in keinem Zusammenhang mit der Herkunft der Täter steht.

Die NRW-GdP fordert, dass das Gesetz auch in der nächsten Innenministerkonferenz zur Sprache gebracht wird, mit dem Ziel es umgehend zu kippen.

Auch Bayerns Innenminister Joachim Herrmann (CSU) lässt den Einsatz bayerischer Polizisten bei Großeinsätzen in der Hauptstadt nun juristisch überprüfen.

Der bayerische Landesverband der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) forderte, bayerische Polizisten künftig nur dann nach Berlin zu entsenden, wenn klar sei, dass das Berliner Gesetz für sie nicht gelte, da das neue Gesetz die Polizei quasi unter den Generalverdacht stellt, grundsätzlich und strukturell zu diskriminieren. Auch die hessische Landesregierung kann jederzeit in die Situation kommen, im Rahmen eines Amtshilfeersuchens, über die Entsendung von Polizeikräften nach Berlin entscheiden zu müssen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das Land Hessen ist sich der Verantwortung gegenüber seinen Polizeibediensteten vollumfänglich bewusst, auch vor dem Hintergrund des zwischen den Polizeien der Länder und des Bundes herrschenden Solidaritätsgedankens.

Im Zuge der Befassung im Rahmen der 212. Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 17. bis 19. Juni 2020 wurden die im Zusammenhang mit der Entsendung polizeilicher Unterstützungskräfte und dem am 21. Juni 2020 in Kraft getretenen Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) des Landes Berlin bestehenden Bedenken ausführlich diskutiert.

Diesem wurde im Nachgang der IMK durch das versandte Schreiben des Berliner Senators für Inneres und Sport vom 25. Juni 2020 nach Auffassung der hessischen Landesregierung ausreichend Rechnung getragen.

Dieser Bewertung liegen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:

Das LADG gilt ausschließlich für die Berliner Verwaltung und ihre Bediensteten und bestimmt in § 8 eindeutig, dass eine Schadenersatz- und Entschädigungspflicht allein diejenige öffentliche Stelle trifft, in deren Verantwortungsbereich die Diskriminierung erfolgt ist (also bei Unterstützungseinsätzen die Polizei Berlin). Rückgriffs- oder Freistellungsansprüche des Landes Berlin gegenüber entsendenden Bundesländern für Schadenersatz- oder Entschädigungsleistungen, die alleine auf dem LADG beruhen, sind daher ausgeschlossen. Auch ein Rückgriff des Landes Berlin gegenüber einzelnen Unterstützungskräften ist danach ausgeschlossen, da das LADG keine individuelle Verantwortlichkeit der Unterstützungskräfte begründet.

Das Land Berlin darf und wird daher keine Rückgriffs- oder Freistellungsansprüche gegenüber dem Bund, entsendenden Ländern oder einzelnen Unterstützungskräften nach dem LADG geltend machen. Dies gilt erst recht gegenüber einzelnen Unterstützungskräften.

Das Land Berlin verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher in einem Verfahren nach § 8 LADG anfallender Aufwendungen für den Bund und die Länder.

Letztendlich wird Berlin das Gesetz evaluieren und in den Gremien der Innenministerkonferenz regelmäßig über die Anwendung im Polizeibereich berichten. Hessen wird genau beobachten, wie sich die neuen Regelungen des LADG in der Praxis auswirken und behält sich vor, zukünftige Ersuchen nach Entsendungen von Einsatzkräften zur Unterstützung Berlins neu zu bewerten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Amtshilfeersuchen aus Berlin für den Einsatz hessischer Polizeikräfte gab es seit dem Jahr 2000 bis Mai 2020 (Bitte aufgliedern nach Jahr, Anzahl der Einsätze und jeweiliger Zahl der entsandten Polizisten.)?

Die Gesamtanzahl der Amtshilfeersuchen wird statistisch nicht erfasst.

Unter Wahrung der Aufbewahrungsfristen konnte eine Auswertung der hessischen Unterstützungsleistungen für das Land Berlin im Zeitraum von 2015 bis Mai 2020 vorgenommen werden. Danach belief sich die gewährte Unterstützungsleistung der hessischen Polizei für das Land Berlin im Gesamtzeitraum (2015 bis 2020) auf insgesamt 32 Einsätze, wobei insgesamt 2.206 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) zum Einsatz gebracht wurden.

Jahr	Anzahl	Eingesetzte PVB
2015	5	298
2016	6	385
2017	3	195
2018	10	789
2019	6	329
2020 (Januar bis Mai)	2	210
Gesamt	32	2.206

Frage 2. Auf welche Summe beliefen sich die Kosten für diese Einsätze? (Bitte aufgliedert nach Jahren)

Eine im Jahr 2006 bundesweit abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung für die Abrechnung von gegenseitigen Unterstützungseinsätzen regelt die generelle Kostenübernahme zwischen den Bundesländern und dem Bund bei Unterstellungen von Einheiten der Bereitschaftspolizeien. Auf dieser Basis hat das Land Berlin die einsatzbedingten Mehrkosten für die ihm unterstellten Kräfte des Landes Hessen zu tragen. Für den Einsatz zur Unterstützung des Landes Berlin wurden seitens des Landes Hessen im Zeitraum von 2015 bis Mai 2020 Einsatzkosten in Höhe von insgesamt 2.025.761,02 € in Rechnung gestellt.

Jahr	Einsatzkosten
2015	129.371,81 €
2016	345.198,75 €
2017	195.173,02 €
2018	791.343,83 €
2019	352.536,09 €
2020	212.137,52 €
Gesamt	2.025.761,02 €

Frage 3. Wurde in den Jahren von 2000 bis Mai 2020 auch Amtshilfeersuche abgelehnt? Eine Ablehnung ist gemäß § 5 Abs. 3 VwVfG möglich.
Wenn ja, bitte analog auflisten mit Angabe des Ablehnungsgrundes.

In der Vergangenheit wurden seitens des Landes Hessen Amtshilfeersuchen aus Berlin und anderen Ländern abgelehnt, insofern eigene vorrangige Belange einer Unterstützungsleistung entgegenstanden. Eine Ablehnung von Amtshilfeersuchen aus Rechtsgründen im Sinne von § 5 Abs. 3 VwVfG erfolgte nicht. Darüber hinaus wird die Anzahl der abgelehnten Amtshilfeersuchen statistisch nicht erfasst.

Frage 4. Erwägt die hessische Landesregierung, ebenfalls ein Antidiskriminierungsgesetz nach Vorbild Berlins für die hessische Polizei einzuführen?

Ein Antidiskriminierungsgesetz nach dem Vorbild Berlins für die hessische Polizei ist derzeit nicht vorgesehen.

Frage 5. Wenn Punkt 4 mit nein beantwortet wurde: Hat die hessische Landesregierung eine juristische Prüfung zur Klärung der Rechtslage in Bezug auf zukünftige Polizeieinsätze in Berlin veranlasst, ob das Berliner Antidiskriminierungsgesetz gegen bestehende Rechtsvorschriften verstößt?

Bei dem LADG handelt es sich um ein Gesetz eines anderen Bundeslandes, welches aufgrund des Territorialprinzips in Hessen nicht zur Anwendung kommt.

Frage 6. Befürwortet die Landesregierung weiterhin den Einsatz hessischen Polizeikräfte in Berlin im Rahmen der Amtshilfe, trotz des Berliner Landesdiskriminierungsgesetzes (LADG)?

Frage 7. Befürwortet die Landesregierung die Forderung der GdP, bis auf weiteres im Rahmen des Amtshilfeersuchens keine Polizisten mehr zu Großeinsätzen nach Berlin zu schicken?

Frage 8. Wenn Punkt 7 mit ja beantwortet wurde: Wird der hessische Innenminister diese Forderung auch auf der nächsten Innenministerkonferenz eindeutig vertreten?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Hessen pflegt im Bereich der Sicherheitsbehörden eine gute Zusammenarbeit mit allen Ländern und dem Bund und unterstützt diese, auch bei Großeinsatzlagen. Sofern hessische Einsatzkräfte in andere Länder entsendet werden, um dort mitzuhelfen, die Sicherheit zu gewährleisten, dann erfolgt dies in der Gewissheit, dass diese dort Handlungssicherheit haben und es klare Einsatzregeln gibt.

Wiesbaden, 28. Juli 2020

In Vertretung:
Dr. Stefan Heck